

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 72.

Sonntag den 13. März.

1859.

## Bekanntmachung.

„Ein Ungenannter“ hat dem Unterzeichneten unterm heutigen Tage die Summe von 50 Thln. mit der Bestimmung übersendet, am 15. d. M. unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen dieselben zu milden Zwecken zu verwenden. So sehr ich mich nun auch durch dieses Vertrauen geehrt fühle und so gern ich auch bereit bin, dem an mich gerichteten Ersuchen genau zu entsprechen, so bin ich doch völlig außer Stande, in der gegebenen kurzen Frist die gestellten Bedingungen zu erfüllen. Demzufolge sehe ich mich genöthigt, den geehrten Ubersender hierdurch aufzufordern, sich mit mir über die Verwendung obigen Betrags in unmittelbares Vernehmen zu setzen, indem ich zugleich die strengste Verschwiegenheit über den Namen des Gebers im Voraus zusichere, oder anderweit über den in meine Hände gelegten Betrag zu verfügen.  
Leipzig, den 12. März 1859. Bürgermeister Koch.

## Bekanntmachung.

Das 2. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:  
Nr. 6., Verordnung an sämtliche Ortspolizeibehörden, die Einrechnung der Jagdkartengelder betreffend, vom 3. Januar 1859;  
7., Verordnung, die mit der Fürstlich Reussischen Regierung zu Greiz wegen der Leichenpässe getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 20. Januar 1859;  
8., Bekanntmachung, die mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung über den passpolizeilichen Dienst der im Bodenbacher Bahnhofs stationirten Polizeicommissare verabredete Uebereinkunft betreffend, vom 22. Januar 1859;  
9., Verordnung, die Richtung einer Zweigbahn der Staatskohlenbahn bei Zwickau betr., vom 5. Febr. 1859;  
10., Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Meissen, vom 31. Jan. 1859;  
11., Verordnung zur Einschränkung der für die Civilgerichte in Beziehung auf Untersuchungen gegen militärpflichtige Personen bestehenden Vorschriften, vom 11. Februar 1859;  
12., Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 17. Januar 1859;  
13., Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Waldenburg, vom 16. Januar 1859;  
14., Verordnung, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Zollgrenze betreffend, vom 7. März 1859;  
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 30. dieses Monats auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.  
Leipzig, den 11. März 1859. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.  
Thorbeck.

## Mittwoch den 16. März d. J. Abends 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zum Bau, Oekonomie- und Forstwesen über

- 1) die Nachverwilligung zu den Kosten der neuen Parkanlagen,
- 2) einen Arealtausch mit Herrn von Alvensleben in Gohlis.

## Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studierenden, welche Bücher zur Zeit entliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese am 10., 11. und 12. März, alle übrigen Herren Entleiher dagegen am 14., 15. und 16. März zurückzugeben.  
Leipzig, am 7. März 1859. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

## Die Johanna-Stiftung für Bad Elster.

Bereits vor einigen Jahren brachte dieses Blatt eine Mittheilung über Ursprung, Zweck und Wirksamkeit dieser damals noch sehr jungen Stiftung \*). Jetzt, nachdem sie selbst um so viel älter und ihr Wirkungskreis größer geworden, dürfte es wohl an der Zeit sein, wieder eine Nachricht davon hier zu geben. Wir brauchen nicht erst daran zu erinnern, daß Leipzig, wie an dem schnellen Aufblühen des vaterländischen Curortes überhaupt, so insbesondere an dem Gedeihen jener Stiftung einen sehr wesentlichen Antheil hat.

Durch Decret vom 1. December 1854 ist dem Vereine zur Johanna-Stiftung die Confirmation der Staatsregierung für seine

\*) Leipziger Tageblatt vom 23. März 1859, Nr. 62.

Statuten, bald darauf auch (durch Verordnung vom 21. Juli 1855) die höchste Genehmigung zum öffentlichen Sammeln von Beiträgen im ganzen Lande zu Theil geworden.

Als Zweck der Stiftung ist in §. 1 des Statutes ausgesprochen: „mittelloser Unterthanen des Königreichs Sachsen Unterstützung zum Gebrauche des Bades Elster zu gewähren“. — Die Mittel hierzu werden theils aus den Zinsen des bisher angesammelten Capitals (jetzt circa 2000 Thlr.) gewonnen, theils durch die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder und andere milde Gaben, hauptsächlich auch durch die Sammlung, welche alljährlich in Elster selbst während der Saison stattfindet. Nach §. 5 der Statuten darf aber so lange, bis der Stiftungsfond die Höhe von 5000 Thlr. erreicht hat, in jedem Jahre, außer den Capitalzinsen, nur der dritte Theil der vorjährigen Einnahme zu Unterstützungen verwendet werden. An